

## UPDATE UMWELTRECHT - GESETZGEBUNG

### PROF. DR. PETER SCHÜTTE / DR. MARTIN WINKLER\*

Berichtszeitraum: 17.01.2020 bis 02.03.2020

Im Berichtszeitraum wurde das Maßnahmegesetzvorbereitungsgesetz durch den Bundestag mit letzten Änderungen verabschiedet (A.). Ende Januar beschloss die Bundesregierung zudem den Gesetzesentwurf zum Kohleausstiegsgesetz. Dieser sieht eine schrittweise Reduzierung der Kohleverstromung bis spätestens 2038 vor. Der Gesetzesentwurf sieht zur Erreichung dieses Ziels einen Instrumentenmix aus Ausschreibungsverfahren und ordnungsrechtlichen Anordnungen vor (B.). Daneben hat das Bundeskabinett am 12.02.2020 auf Vorschlag von Bundesumweltministerin *Schulze* einen Gesetzesentwurf zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf den Weg gebracht, um zukünftig die Abfallvermeidung verbessern und das Recycling stärken zu können (C.). Wie auch schon zu vorangehenden Fußball-Welt- und Europameisterschaften hat das Bundeskabinett darüber hinaus am 19.02.2020 eine Verordnung verabschiedet, die es den zuständigen Behörden ermöglichen soll, für Spiele der Fußball-Europameisterschaft 2020 Ausnahmen von den maßgeblichen Lärmschutzregelungen für „Public Viewing“ zur Abend- und Nachtzeit zuzulassen.<sup>1</sup> Der Bericht schließt wie gewohnt mit einer Übersicht über weitere Gesetzesvorhaben, Berichte und programmatische Papiere (D.).

### A. MAßNAHMEGESETZVORBEREITUNGSGESETZ (MGVG)

Das Maßnahmegesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) sieht die Zulassung ausgewählter Infrastrukturvorhaben durch Gesetz vor.<sup>2</sup> Am 31.01.2020 wurde das Gesetz mit einigen kleineren Anpassungen vom Bundestag verabschiedet.<sup>3</sup> Es basiert auf dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, welcher vorsieht, Baurecht durch einzelne Maßnahmegesetze zu schaffen.

Das Vorbereitungsgesetz soll die verfahrensrechtliche Grundlage schaffen, in geeigneten Einzelfällen Verkehrsinfrastrukturprojekte durch ein parlamentarisches Gesetz zu

---

\* Dr. Martin Winkler ist Mitglied der Clearingstelle EEG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

<sup>1</sup> Pressemitteilung des BMU vom 19.02.2020.

<sup>2</sup> Der Gesetzesentwurf zum Maßnahmegesetzvorbereitungsgesetz kann abgerufen werden unter: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2552/255234.html> (11.02.2020, 16:00).

<sup>3</sup> Der Gesetzesbeschluss samt Änderungen kann abgerufen werden unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2020/0041-1-20.pdf> (11.02.2020, 16:04).

genehmigen. Darüber hinaus sollen Festlegungen für das spätere Gesetzgebungserfahren der konkreten Maßnahmegesetze getroffen werden.

Das Gesetz erhebt in § 1 zunächst die Schaffung eines Verfahrens, um die bezeichneten Verkehrsinfrastrukturprojekte im Interesse einer beschleunigten Umsetzung zuzulassen, zum Gegenstand des Gesetzes. Hierbei nimmt es insbesondere Bezug auf die Rechtsprechung des BVerfG, welches die Zulässigkeit von Maßnahmegesetzen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässt.<sup>4</sup> Der Gesetzgeber dürfe demzufolge – auf Initiative und Vorbereitung von Regierung und Verwaltung hin – durch Gesetz einen Plan beschließen, sofern die Materie ihrer Natur nach geeignet ist, gesetzlich geregelt zu werden.

Das Gesetz wird vor allem im Hinblick auf die mit der Zulassung eines Vorhabens durch Gesetz einhergehende Rechtsschutzverkürzung kontrovers diskutiert.<sup>5</sup> So stehe gegen ein Gesetz nicht die Möglichkeit zur formell- und materiellrechtlichen Überprüfung durch den Verwaltungsrechtsweg offen. Stattdessen komme eine Überprüfung nur am Maßstab der materiell betroffenen Grundrechte im Wege der Individualverfassungsbeschwerde gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG in Betracht. Aufgrund der typischerweise mit einem Maßnahmegesetz einhergehenden enteignungsrechtlichen Vorwirkung seien an die Aufnahme konkreter Infrastrukturvorhaben hohe Anforderungen zu stellen.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG müssen im Einzelfall „triftige Gründe“ für die Annahme bestehen, dass die Durchführung einer behördlichen Planfeststellung mit erheblichen Nachteilen für das Gemeinwohl verbunden wäre, welchen nur durch eine gesetzliche Regelung begegnet werden kann.<sup>6</sup> Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hängt im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens nach § 4 MgvG von den Feststellungen der zuständigen Behörde ab.<sup>7</sup>

Das MgvG soll die Voraussetzungen für die parlamentarische Zulassung von insgesamt zwölf Verkehrsinfrastrukturprojekten in den Bereichen Schiene und Wasserstraße durch Maßnahmegesetze schaffen:

- > der Ausbau der Eisenbahnstrecke von München über Mühldorf nach Freilassing,
- > der Ausbau der Eisenbahnstrecke von Hof über Marktredwitz und Regensburg nach Obertraubling,
- > der Ausbau der Eisenbahnstrecke von Magdeburg nach Halle,
- > der Neubau der Kurve von Mönchehof nach Ihringshausen im Rahmen des Ausbaus der Eisenbahnstrecke von Paderborn nach Halle,
- > die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke von Geithain nach Chemnitz im Rahmen des Ausbaus der Eisenbahnstrecke von Leipzig nach Chemnitz,

---

<sup>4</sup> Den Kern dieser Rechtsprechung bildet der Beschluss des BVerfG zur „Südmumfahrung Stendal“ vom 17.07.1996, Az. 2 BvF 2/93.

<sup>5</sup> Vgl. insoweit Pressemitteilung der Redaktion beck-aktuell, becklink 2015211.

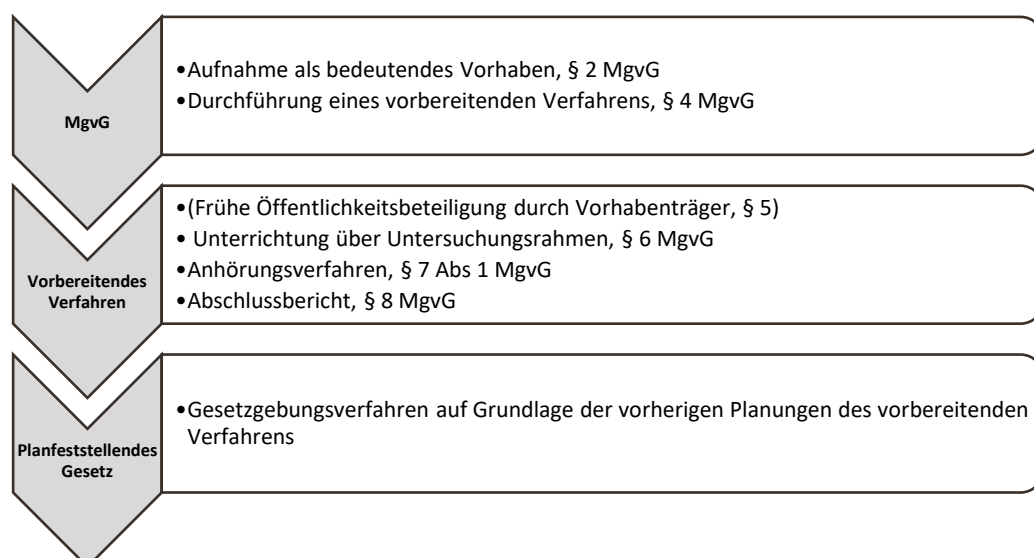
<sup>6</sup> BVerfG, Beschluss vom 17.07.1996, Az. 2 BvF 2/93, juris Rn. 67.

<sup>7</sup> Vgl. zu diesem Zweck § 7 Abs. 2 MgvG.

- > der Neubau der Eisenbahnstrecke von Hannover nach Bielefeld, sowie der Ausbau der Eisenbahnstrecke von Niebüll über Klanxbüll nach Westerland,
- > der Ausbau der Eisenbahnstrecke von der Grenze D/NL über Kaldenkirchen, Viersen und Rheydt nach Odenkirchen,
- > die Fahrrinnenanpassung der Außenweser und der Unterweser (Nord),
- > die Abladeoptimierung der Fahrrinnen des Mittelrheins,
- > die Fahrrinnenvertiefung des Untermains bis Aschaffenburg,
- > die Vertiefung des Nord-Ostsee-Kanals sowie
- > der Ausbau des Wesel-Datteln-Kanals bis Marl und den Ersatzneubau der „Großen Schleusen“ sowie die Brückenhebung bei diesem Ersatzneubau.

Zur Vorbereitung der späteren konkreten Maßnahmegesetze (sog. planfeststellendes Gesetz)<sup>8</sup> sieht das MgvG die Durchführung eines vorbereitenden Verfahrens vor (§§ 4ff. MgvG). Das vorbereitende Verfahren umfasst die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen, ein Anhörungsverfahren sowie die Erstellung eines Abschlussberichts. Zuvor ist eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger nach durchzuführen.

Auf der Basis des Abschlussberichts untersucht die jeweils zuständige Behörde (das Eisenbahn-Bundesamt oder die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt), ob die Zulassung des Projektes nur durch ein Maßnahmegesetz erreicht werden kann. Ist das nicht der Fall, leitet die Behörde seinen Entscheidungsvorschlag dem BMVI zu. Dieses kann auf der Grundlage des Entscheidungsvorschlags davon absehen, ein Gesetzgebungsvorhaben für ein Maßnahmegesetz zu veranlassen. In diesem Fall wird ein Planfeststellungsverfahren nach dem maßgeblichen Fachrecht durchgeführt.



**Ablauf nach dem MgvG bis zur Verabschiedung eines konkreten Maßnahmegesetzes**

<sup>8</sup> BT-Drs. 19/15619, S. 18.

## B. KOHLEAUSSTIEGSGESETZ

Mit dem "Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung" (Kohleausstiegsgesetz)<sup>9</sup> sollen die energiepolitischen Empfehlungen der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" (Kohlekommission) umgesetzt werden. Ziel des Gesetzes ist die schrittweise Verringerung der Kohleverstromung bis zur vollständigen Beendigung spätestens 2038. Die Bundesregierung beschloss den Gesetzesentwurf am 29.01.2020. Das Gesetzgebungsverfahren soll im ersten Halbjahr 2020 abgeschlossen werden.<sup>10</sup>

### I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bis zum Jahr 2022 sollen die Kapazitäten zur Stromerzeugung durch Steinkohle- und Braunkohlekraftwerke auf jeweils etwa 15 Gigawatt reduziert werden. Bis 2030 sind weitere Reduktionen auf etwa acht Gigawatt Leistung bei den Steinkohlekraftwerken und neun Gigawatt bei den Braunkohlekraftwerken vorgesehen.<sup>11</sup> Der Gesetzesentwurf enthält in Artikel 1 das maßgebliche Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG).

Neben den Bestimmungen über den Kohleausstieg sieht der Gesetzesentwurf eine Verlängerung und Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) bis 2030 vor. Die Verlängerung umfasst insbesondere den sog. Kohleersatzbonus. Hierdurch sollen Anreize gesetzt werden, Kohle-KWK durch moderne KWK-Systeme zu ersetzen. Der Bonus soll auf der Basis der Leistung der zu ersetzenden Anlage berechnet werden und 180 EUR je Kilowatt betragen.<sup>12</sup>

Darüber hinaus sollen Entlastungen für Stromverbraucher vorgesehen werden, um kohleausstiegsbedingte Stromkostenerhöhungen auszugleichen. Ab dem Jahr 2023 könne demzufolge ein Zuschuss auf die Übertragungsnetzentgelte gewährt werden. Bei Bedarf sollen darüber hinaus ggf. Ausschreibungen ausgesetzt werden können, um eine preisgünstige Versorgung zu gewährleisten.

Den durch den Kohleausstieg betroffenen Arbeitnehmern soll schließlich ab einem Alter von 58 Jahren ein Anpassungsgeld (APG-B) als Übergangshilfe bis zum frühestmöglichen Renteneintritt gezahlt werden (§ 52 Abs. 1 Satz 1 KVBG-E).

### II. Regelungen über den Kohleausstieg: Zielniveau und Ausschreibungsvolumen

Den Empfehlungen der Kohlekommission folgend differenziert der Gesetzesentwurf zwischen der Reduzierung/Beendigung der Steinkohleverstromung und der Braunkohleverstromung, was auf die unterschiedlichen Anforderungen in Bezug auf

---

<sup>9</sup> Der Gesetzesentwurf zum Kohleausstiegsgesetz kann abgerufen werden unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/kohleausstieg-und-strukturwandel.html> (11.02.2020, 13:29). Der Entwurf ist erschienen unter der Drucksache BR-Drs. 51/20.

<sup>10</sup> Pressemitteilung des BMWi vom 29.01.2020. abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/kohleausstieg-und-strukturwandel.html> (11.02.2020, 13:44).

<sup>11</sup> Mitteilung der Bundesregierung, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kohleausstiegsgesetz-1716678> (11.02.2020, 13:24).

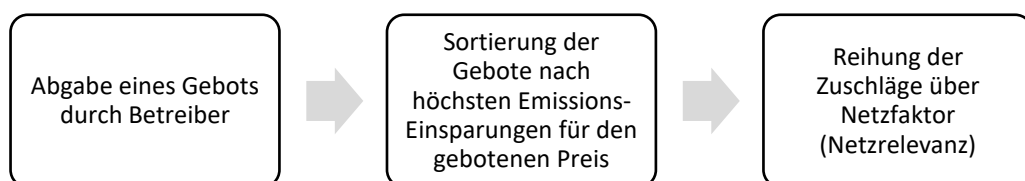
<sup>12</sup> BR-Drs. 51/20, S. 90.

rechtliche, politische, technische und wirtschaftliche Komplexität zurückzuführen sei.<sup>13</sup> Für die Reduzierung der Kohleverstromung, also der zunächst angestrebten verbleibenden Nettonennleistung der Steinkohle- und Braunkohleanlagen, wird auf gesetzlichem Wege ein Zielniveau festgelegt (§ 4 Abs. 1 KVBG-E). Sodann soll das im Strommarkt befindliche Ausgangsniveau an Steinkohleanlagen über eine Erfassung der Steinkohleanlagen mit Betriebsgenehmigung durch die Bundesnetzagentur erfolgen (§§ 7, 8 KVBG-E). Im Anschluss wird aus der Differenz von Ausgangsniveau und Zielniveau das Ausschreibungsvolumen festgelegt (§ 6 KVBG-E).

### III. Reduzierung der Steinkohleverstromung im Ausschreibungsverfahren

Der Gesetzesentwurf sieht freiwillige Ausschreibungen beginnend im Jahr 2020 vor, in denen soziale Gesichtspunkte, wie die Vermeidung unbilliger Nachteile für die Beschäftigten der Steinkohleanlagen, und netztechnische Kriterien zur Wahrung der Versorgungssicherheit berücksichtigt werden sollen (§§ 10-26 KVBG-E).<sup>14</sup>

Bis zum Jahr 2026 sollen sich Betreiber von Steinkohlekraftwerken über Ausschreibungen mit einem eigenen Gebotswert auf ein für jede Ausschreibung zu bestimmendes Ausschreibungsvolumen bewerben können. Als Rechtsfolge des Zuschlags soll sodann ein Verbot der Kohleverfeuerung (§§ 46 ff. KVBG-E) für die bezuschlagte Steinkohleanlage sowie ein Zahlungsanspruch auf den Gebotswert maximal in Höhe des Höchstpreises bestehen (sog. „Steinkohlezuschlag“), § 23 KVBG-E.<sup>15</sup>



Sortierung der Gebote für Bezuschlagung

Als Anreiz für eine frühzeitige Stilllegung sollen die jeweiligen Höchstpreise degressiv ausgestaltet werden.<sup>16</sup> Im Fall der Überzeichnung des Ausschreibungsvolumens sollen die Gebote in der Reihenfolge zu bezuschlagen sein, mit der die höchsten Emissionseinsparungen für den gebotenen Preis zuerst berücksichtigt werden (sog. „modifizierte Preisausschreibung“). Aus Gründen der Versorgungssicherheit sollen bei der Reihung der Zuschläge bei Überzeichnung der Ausschreibung auch Netzaspekte berücksichtigt werden. Hierzu ist vorgesehen, für jedes Gebot nach erfolgter Reihung anhand des Preises einen Netzfaktor hinzuzufügen, der die Netzrelevanz des Steinkohlekraftwerks abbildet und Einfluss auf die Reihung der Anlagen hat. So sollen in der ersten Ausschreibung zusätzlich die Steinkohleanlagen in der Südregion ausgeschlossen sein. Für sämtliche Anlagen, für die über einen Zuschlag ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam werden soll, ist eine Prüfung der Systemrelevanz vorgesehen. Bei Bedarf sollen systemrelevante Steinkohleanlagen in der Netzreserve gebunden werden können.

<sup>13</sup> BR-Drs. 51/20, S. 93.

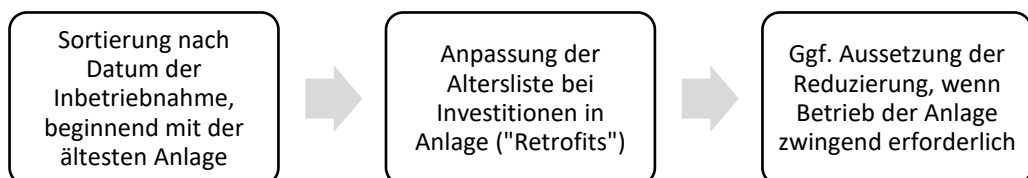
<sup>14</sup> BR-Drs. 51/20, S. 92.

<sup>15</sup> BR-Drs. 51/20, S. 93.

<sup>16</sup> Mitteilung der Bundesregierung, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kohleausstiegsgesetz-1716678> (11.02.2020, 13:50).

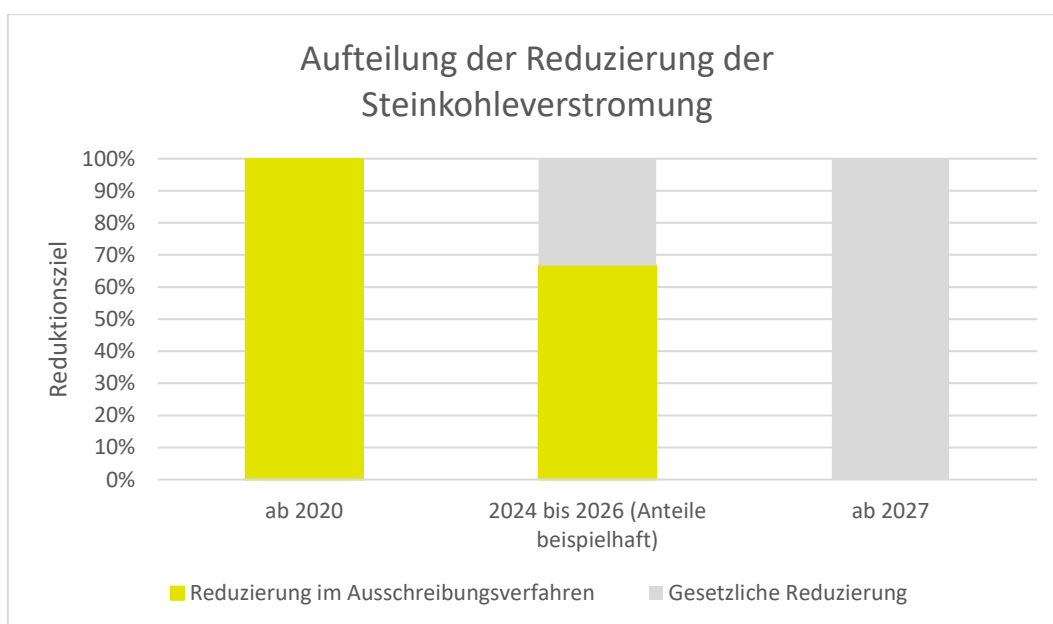
#### IV. Gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung

Neben den freiwilligen Ausschreibungen sieht der Gesetzesentwurf für den Zeitraum ab 2024 vor, dass das jährliche Zielniveau für die schrittweise Reduzierung der Kohleverstromung durch ordnungsrechtliche Maßnahmen abgesichert werden soll (§§ 27-39 KVBG-E). Hierzu sollen die Steinkohleanlagen nach dem Datum der Inbetriebnahme gereiht werden, beginnend mit der ältesten Anlage. Auf Antrag soll dieses Datum im Falle erfolgter nachträglicher Investitionen in die Anlage korrigiert werden (sog. „Retrofits“).



**Festlegung der Reihenfolge zur gesetzlichen Reduzierung**

Ab dem Zieljahr 2027 sollen keine Ausschreibungen mehr, sondern nur noch gesetzliche Reduzierungen vorgenommen werden. Entsprechend ihrer jeweiligen Alterslistung ist für die Steinkohlekraftwerke, die bis zu dem Zeitpunkt noch keinem Verbot der Kohleverfeuerung unterliegen, die Anordnung einer schrittweise Reduzierung mit der sich anschließenden Rechtsfolge eines Verbots vorgesehen. Für die gesetzliche Reduktionsanordnung und Stilllegung sind keine Entschädigungszahlungen mehr vorgesehen.<sup>17</sup>



Die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung soll ausgesetzt werden können, wenn das betroffene Steinkohlekraftwerk für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromnetzes zwingend erforderlich ist.

<sup>17</sup> Mitteilung der Bundesregierung, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kohleausstiegsgesetz-1716678> (11.02.2020, 15:01).

## V. Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung

Die Kohlekommission empfiehlt, zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung eine einvernehmliche Vereinbarung im Hinblick auf die Stilllegung der Braunkohlekraftwerke zu erzielen.<sup>18</sup> Vor dem Hintergrund der am 15.01.2020 erfolgten Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg<sup>19</sup> soll Teil 5 (§§ 40-45 KVBG-E) des Gesetzesentwurfs diese Empfehlungen konkretisieren und ergänzen.<sup>20</sup> Die Stilllegung der Braunkohlekraftwerke soll über vertragliche Vereinbarungen mit den Betreibern vorgenommen werden. Zu diesem Zweck soll die Bundesregierung ermächtigt werden, einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Zustimmung des Bundestags zu schließen. Der Gesetzesentwurf soll hierfür die inhaltlichen Vorgaben regeln. Diese Vorgaben enthalten unter anderem Stilllegungszeitpunkte und Regelungen zur Entschädigung von Betreibern, die ihre Anlage bis 2030 stilllegen. Sollten die Verhandlungen zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags scheitern, soll die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestags eine Rechtsverordnung erlassen, um die Verringerung und Beendigung der Braunkohleverstromung durch das Ordnungsrecht zu veranlassen.<sup>21</sup>

## C. NOVELLIERUNG DES KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZES (KRWG)

Das Bundeskabinett hat am 12.02.2020 den Gesetzesentwurf zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf den Weg gebracht.<sup>22</sup> Mit der Novelle will die Bundesregierung die Abfallvermeidung verbessern und das Recycling verstärken.<sup>23</sup>

Wichtigste Neuerung des Gesetzes ist der Ausbau der Produktverantwortung (§ 23 KrWG), die insbesondere auf die bessere Sensibilisierung der Verbraucher sowie die verursachergerechte Beteiligung an den Kosten für die Reinigung der Umwelt ausgerichtet sein soll. Um eine spätere Rechtssetzung zu ermöglichen, sieht der Gesetzesentwurf entsprechende Verordnungsermächtigungen vor.

Darüber hinaus wird die Produktverantwortung in § 23 Abs. 2 Nr. 11 KrWG durch eine „Obhutspflicht“ ergänzt, durch die bei einem Vertrieb der Erzeugnisse dafür zu sorgen ist, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden. Mit der Obhutspflicht schaffe der Bund erstmals eine gesetzliche Grundlage, um der Vernichtung von Retouren und Warenüberhängen einen Riegel vorzuschieben; damit

---

<sup>18</sup> Abschlussbericht der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung S. 63. Abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/kohleausstieg-und-strukturwandel.html> (11.02.2020, 15:10).

<sup>19</sup> Siehe hierzu Pressemitteilung der Bundesregierung vom 16.01.2020, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bund-laender-einigung-zum-kohleausstieg-1712774> (11.02.2020, 15:17).

<sup>20</sup> Gesetzesentwurf des Kohleausstiegsgesetzes, S. 94.

<sup>21</sup> Vgl. Pressemitteilung der Bundesregierung vom 16.01.2020, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bund-laender-einigung-zum-kohleausstieg-1712774> (11.02.2020, 15:26).

<sup>22</sup> Der Gesetzesentwurf kann abgerufen werden unter: <https://www.bmu.de/gesetz/856/> (13.02.2020, 10:43).

<sup>23</sup> Der Entwurf soll die Inhalte der novellierten Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, geändert durch Richtlinie 2018/851/EU als Teil des „EU-Legislativpaketes zur Kreislaufwirtschaft“) sowie einzelne Regelungen der Einwegkunststoff-Richtlinie (Richtlinie 2019/904/EU) umsetzen.

nehme Deutschland in Europa eine Vorreiterrolle ein.<sup>24</sup> Hersteller und Händler sollen demnach deutlich nachvollziehbar dokumentieren, wie sie mit nicht verkauften Waren umgehen. Eine Möglichkeit sei es, diese Produkte günstiger zu verkaufen oder zu spenden.

Die Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft wird darüber hinaus durch den Begriff des „Recyclings“ ergänzt und soll den besonderen Stellenwert des Recyclings auch im Kontext des Endes der Abfalleigenschaft betonen. Zur Erfüllung der gestiegenen Anforderungen an das Recycling von Abfällen soll vor allem die Getrennsammlungspflicht von Abfällen (spezifiziert nach Abfallarten) gestärkt werden (§§ 9, 20 KrWG). Die Quoten für das Recycling der spezifischen Abfallarten sollen angehoben werden und durch eine „output-bezogene“ Berechnungsmethode eine indirekte Verschärfung erfahren (§ 14 KrWG).

### **SONSTIGE RECHTSAKTE, PROGRAMMATISCHE PAPIERE UND MITTEILUNGEN**

- > Jahreswirtschaftsbericht 2020 der Bundesregierung, BT-Drs. 19/16850
- > Nationale Bioökonomiestrategie, BT-Drs. 19/16722
- > Rohstoffstrategie der Bundesregierung - Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung Deutschlands mit nicht-energetischen mineralischen Rohstoffen, BT-Drs. 19/16720
- > Zweite Verordnung zur Änderung der Kontaminanten-Verordnung, BR-Drs. 61/20
- > Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und sonstiger tierseuchenrechtlicher Verordnungen, BR-Drs. 33/20

---

<sup>24</sup> Vgl. Pressemitteilung des BMU vom 12.02.2020, abrufbar unter: <https://www.bmu.de/pressemitteilung/novelle-des-kreislaufwirtschaftsgesetzes-legt-grundlagen-fuer-weniger-abfall-und-mehr-recycling/> (13.02.2020, 11:10).